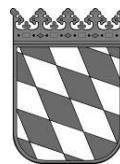




# Landratsamt Freising



## 42.BImSchV

*Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider*

**Gilt für Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit Atmosphäre kommen kann**, woraus sich beim Einatmen eine schwere Lungenkrankheit entwickeln könnte, nicht jedoch für Verdunstungskühllanlagen mit Kondensatwasserbildung, Wärmeüberträger Befeuchtungsanlagen in raumluftechnischen Anlagen, Anlagen mit einer Temperatur von mehr als 60°C, Nassabscheider mit einem pH-Wert < 4 oder > 10 (Nutzwasser), Nassabscheider, mit thermischer Trocknung (72 °C für wenigstens 10 s), Anlagen mit Salzgehalten (Halogenide) > 100 g/l, Nassabscheider, die ausschließlich Frischwasser im Durchlaufbetrieb verwenden, voll umschlossene Anlagen.

**Für die in der 42. BImSchV erfassten Anlagen sind Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, spezifisch Legionellen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Durch eine hygienisch fachkundige Person ist vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage eine Risikoanalyse als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.** Ziel ist die Unterschreitung von 10000 (Verdunstungskühllanlagen, Nassabscheider) bzw. 50000 KBE/ ml Nutzwasser. **Vor einer Inbetriebnahme (bzw. Wiederinbetriebnahme) sind die entsprechenden Sachverständigengutachten einzuholen.**

Der Betreiber einer solchen Anlage hat selbstständig die Inbetriebnahme, die Stilllegung und den Betrieb der Anlage zu melden. Dafür wurde das KaVKA-Portal erstellt, in diesem sind vorher genannte Anzeigen sowie **Meldung bei Überschreitungen sowie Überprüfungen** (aller 5 Jahre) einzutragen.

Der Betrieb der Anlage ist lückenlos zu dokumentieren, eine Eigenüberwachung ist vorgeschrieben. Neben physikalischen und chemischen Parametern sind mikrobiologische Überprüfungen aller 2 Wochen nötig. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat das Recht, im Falle der (mehrmaligen) Überschreitung der Prüfwerte oder bei einer anhaltenden Steigerung der KBE/ml, vom Anlagenbetreiber Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu fordern.

Bei Rückfragen können Sie sich an den Immissionsschutz des Landratsamts Freising wenden:

Per Mail an [Immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:Immissionsschutz@kreis-fs.de) oder per Telefon unter 08161 / 600 – 513.